

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
— Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße 60 —

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Während des Krieges

Es braucht nicht zu überraschen, wenn beim Ausbruch dieses gewaltigen Krieges plötzlich alles wie aufgelöst erscheint. Die äußeren Beziehungen der Menschen zueinander sind gewaltsam zerstört. Der Eisenbahnverkehr ist bis auf ein Minimum unterbunden, der Postverkehr unterliegt starken Einschränkungen und arbeitet langsam und schwerfällig. Das Wirtschaftsleben stockt, es steht sozusagen plötzlich alles auf dem Kopf. Mit dem inneren Menschen ist es nicht viel anders. Zweck und Sinn unserer Tätigkeit erscheint uns in einem ganz anderen Sinne, als unsicher, ja sogar als nichtig. Wie ein Alp drückt die große Unsicherheit auf unser Gemüt und Herz. Mit brühender Gewalt möchte man die Schleier der Zukunft zerreißen, hinter denen sich unser eigenes Schicksal und das des deutschen Volkes verbirgt. Diese Schleier verhüllen uns fast, und eben darum und wegen des grauig Gewaltigen, das sie uns vielleicht nur für Tage und Stunden verbergen, steigt die Spannung aufs höchste.

Auch in unseren Organisationen stehen die Verhältnisse plötzlich auf dem Kopf. Die Vorstände sind auseinandergerissen, teilweise ist kein einziges Vorstandsmitglied mehr vorhanden. Sie sind ins Feld gerückt und mit ihnen ein großer Teil der Vertrauensleute. Ebenso ein großer Teil der angestellten Verbandsfunktionäre. Die Organisation bzw. viele Ortsgruppen sind plötzlich führerlos geworden. Ein sehr großer Teil der Mitglieder, teilweise bis zu 75 Prozent der Ortsgruppen, ist ebenfalls eingezogen. Ein anderer Teil wiederum ist arbeitslos geworden. Die Arbeit wurde eingestellt, entweder der Unsicherheit wegen, oder weil plötzlich der Kredit abgeschnitten wurde, oder auch weil der Unternehmer selbst ins Feld gerückt ist.

Es ist nur zu natürlich, daß der ausgebrochene Zustand die Organisationen schädigen muß und wird. Die Arbeit von vielen Jahren steht plötzlich auf dem Spiel. Was in unendlichen Mühen geschaffen, wo unter schweren Kämpfen Stein zu Stein gefügt wurde, steht plötzlich die Gefahr der Zerstörung.

Ganz von selbst entstehen da für uns, als die Zurückgebliebenen, einige sehr ernste Gewissensfragen. Wir haben uns zu entscheiden, ob wir mit aller uns gebotener Kraft der Schädigung unserer Organisation entgegenarbeiten wollen. Wenn wir uns erinnern, was uns die Organisation sein sollte von Anbeginn an, was sie uns in Wirklichkeit gewesen ist und uns auch in Zukunft sein soll, dann wird uns klar werden, daß wir alles tun müssen, um sie stark und lebensfähig zu erhalten.

Wir erinnern auch hier wieder an das alte Wort: in der Gefahr zeigt sich der ganze Mann. Die Vorstandsämter müssen unbedingt sofort ergötzt und die verschiedenen Vertrauensposten neu besetzt werden. Es müssen sich Führer finden, die ihre Ortsgruppen in die Hand nehmen und sie über die schwierige Zeit hinwegsteuern. Der Organisationsapparat muß funktionieren, wenn schließlich auch nicht wie in Friedenszeiten, dann doch so gut, wie es eben möglich ist. Die Mitglieder in den einzelnen Orten müssen sich zusetzen und die aus ihrer Mitte bestimmen, die als Leiter wirken sollen. Freudig und bereitwillig soll jeder den ihm übertragenen Posten annehmen.

Leider wird uns aus einer Reihe Ortsgruppen gemeldet, daß Mitglieder sich weigern, ihre Wochenbeiträge zu bezahlen. Als Grund geben sie an, es habe ja nun doch keinen Zweck mehr, der Verband könne ihnen nichts mehr nutzen usw. Das ist die Kurzsichtigkeit auf die Spitze getrieben. Der Verband hat nicht nur während des Krieges wichtige Aufgaben, sondern auch nach seiner Beendigung, ja vielleicht dann erst recht. Ein Aufgeben des

Unterstützungsdaktion nur möglich ist, wenn die im Beruf Tätigen reslos ihre statutarischen Verpflichtungen erfüllen.

Es würde aber auch im höchsten Grade unverantwortlich sein, die durch jahrelange Pflichterfüllung erworbenen Rechte jetzt aufs Spiel zu setzen. Das tut ein einsichtiger Arbeiter nicht. Er sieht über den Tag hinaus, und auf den Krieg folgt der Frieden. Im ureigensten Interesse jedes einzelnen liegt es daher, daß er ein vollwertiges Verbandsmitglied bleibt. Das sind wir auch denen schuldig, die zum Schutze des Vaterlandes und zu unserer eigenen Schutz in den Krieg gezogen sind. Sie würden sich sehr wundern, wenn sie erfahren müßten, daß die Dahingeblichenen der Organisation wohl in der schwersten Zeit, die unser Vaterland gesehen, nicht treugeblieben wären.

Kopf hoch und die Zähne zusammengebissen, das muß die Parole in den gegenwärtigen Tagen sein. Wenn jeder mit Treue und Entschiedenheit seine Pflichten erfüllt, werden wir die schweren Tage, die über uns hereingebrochen sind, um so leichter überwinden. Man verliert leichter etwas Großes, als wie man es gewinnt. Daher vorbeugen, damit es nicht dahin kommt, daß wir etwas verlieren. Noch einmal: in der Gefahr zeigt sich der ganze Mann.



Soldaten-Abschied

Von Kesselschmied Heinrich Verich (W. Glabach).

Laß mich gehn, Mutter, laß mich gehn!
Al' das Weinen kann uns nichts mehr nützen,
Denn wir geh'n das Vaterland zu schützen.
Laß mich geh'n, Mutter, laß mich geh'n.
Deinen letzten Gruß will ich vom Mund dir küssen:
Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Wir sind frei, Vater, wir sind frei!
Tief im Herzen brennt das heiße Leben,
Frei wären wir nicht, könnten wir's nicht geben.
Wir sind frei, Vater, wir sind frei.
Selber riebst du einst in Augesglüssen:
Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Und ruft Gott, mein Weib, und ruft Gott!
Der uns Heimat, Brot und Vaterland geschaffen,
Recht und Mut und Liebe, das sind seine Waffen,
Und ruft Gott, mein Weib, und ruft Gott!
Wenn wir unser Glück mit Trauern küssen:
Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Lebste, tröste dich, Lebste, tröste dich!
Jetzt will ich mich zu den andern reihen,
Du sollst keinen seligen Knechten freien!
Lebste, tröste dich!
Wie zum ersten Male wollen wir uns küssen:
Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Nun lebt wohl, ihr Menschen, lebet wohl!
Und wenn wir für euch und unsere Zukunft fallen,
Soil als letzter Gruß zu euch hinsterschallen:
Nun lebt wohl, ihr Menschen, lebet wohl!
Ein freier Deutscher kennt kein kaltes Müssen:
Deutschland muß leben, und wenn wir sterben müssen!

Mitgeteilt vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit
(W. Glabach, Kurze Straße 10).



Verbandes in gegenwärtiger Zeit muß alles zerstören, was wir in harten Kämpfen errungen haben. Es würde vieler Jahre bedürfen, bis das verloren gegangene wieder aufgebaut sein würde. Aber auch während der Dauer des Krieges haben wir auf die Einhaltung der Tarifverträge zu achten, sodann aber auch den durch den Krieg in Not Geratenen nach Kräften Schutz und Hilfe zu bringen. Ueber das Wie wird im Laufe dieser Woche eine Ausschussung des Verbandes entscheiden. Sagen wollen wir aber jetzt schon, daß die Durchführung jeder

Die Krankenversicherung im Kriege

Die Krankenversicherung hat für die Dauer des Kriegszustandes eine teilweise Neuregelung erfahren müssen. Zu dem Zwecke ist unterm 1. August ein besonderes Notgesetz erlassen worden, aus dem wir die wichtigsten Bestimmungen im Nachfolgenden wiedergeben.

Das neue Gesetz sichert zunächst den zu Kriegsdiensten einberufenen Mannschaften die Unwartaschaften aus der Krankenversicherung.

Ein längerer Aufenthalt im Ausland könnte nach § 313 der Reichsversicherungsordnung das Erlöschen des Rechts auf Weiterversicherung zur Folge haben. Deshalb wurde durch Gesetz ausgesprochen, daß ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung eines Rassenmitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist, dem inländischen Aufenthalt gleichsteht.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 207 und 208 der RVO. wurde in § 2 des neuen Gesetzes, Drucksache Nr. 13, ausgesprochen: „Hat die Zahlung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weitergezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.“ Der letzte Satz ermöglicht es z. B. dem ausscheidenden Versicherten, der als Sanitärer Dienste leistet, durch Weiterzahlung der Beiträge eine schon begonnene Wartezeit zu ergänzen und dadurch eine Mehrleistung der Kasse, z. B. eine Angehörigenunterstützung, sich zu sichern. In einem weiteren Gesetz, Drucksache Nr. 15, wurde diese Vergünstigung zum Teil wieder hinfällig gemacht, indem für sämtliche Kassen die Regelleistungen vorgeschrieben wurden. Ausnahmen sind zugelassen.

In § 3 des erstgenannten Gesetzes wird gesagt: „Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der RVO. erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten,

toenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Nach § 814 würde die Klassenmitgliedschaft und damit die Unparteilichkeit auf Leistungen verloren, wenn zweimal hintereinander die Beiträge nicht gezahlt werden. Dem ist nun vorgebeugt. Kleinen Unternehmern und Arbeitern wird das von Nutzen sein. Die sämtlichen Bestimmungen gelten nur für Versicherte, die Reichsangehörige sind.

Aus der Behauptung heraus, daß im gegenwärtigen Kriege manche Klassen leistungsunfähig werden, weil die gesunden Versicherten in den Krieg gezogen und durch Arbeitslosigkeit Beiträge entfallen, die Krankenlosen aber sich nicht vermindern, hat man die

Leistungsfähigkeit der Klassen zu sichern gesucht. Es war dies um so notwendiger, als die neuen Klassen in der kurzen Zeit ihres Bestehens noch keine Rücklagen sich sammeln konnten. Deshalb wird in dem bereits erwähnten Gesetz, Drucksache Nr. 15, bei sämtlichen Klassen die Gewährung der Regelleistung angeordnet, gleichzeitig aber die Beiträge auf 1/2 vom Hundert des Grundlohns erhöht. Das geschah auch, um die Zuschusspflicht der Gemeinden, der Innungen und der Arbeitgeber nach §§ 890 und 891 der M.V. für die Klassen zu sichern, damit unter allen Umständen die Krankenkassen ununterbrochen ihre Leistungen erfüllen können. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 1. „Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 1/2 vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.“

Das Versicherungsamt (Beschlußauschuss) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Klasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.“

§ 2. „Reichen bei einer Klasse diese Beiträge von 1/2 vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungsstellen nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.“

So lange das bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Klassenvorsitzenden übertragen.“

In einem weiteren Paragraphen wird sodann die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Zu dieser bedauerlichen Maßnahme gab Anlaß die schwierige Durchführung der Versicherung. Bei der Einziehung eines großen Teils von Klassenbeamten sind manche Klassen außerstande, die Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen und die Lasten dafür zu tragen. Gut eingeführte Klassen bestehen.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinden und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt den Fortbestand aussprechen, oder die statutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung genehmigen.

Durch ein weiteres Gesetz, Drucksache Nr. 16, werden die

Wahlen der Versicherungsvertreter hinausgehoben. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauerverlängerung der Vertreter bei den Landesversicherungsämtern erfolgt durch die obersten Verwaltungsbehörden.

„Zeit der Liga von Cambrai sah man keine Verschwörung gleich der dieses infamen Dreibundes gegen mich; es ist ruchlos, es ist ein Schandstreich der Menschheit. Sah man je, daß drei Staatsoberhäupter sich zusammensetzten, um ein viertes, das ihnen nichts zufügte, zu vernichten? Ich hatte keine Hand mit Frankreich, keine mit Rußland. Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft drei Leute ihren Nachbarn überfallen, werden sie mit Nichtspruch gerichtet. Wie fürchten, die in ihrem Reichen diese Gesetze achten, geben ihren Völkern so schändes Beispiel? O Jäten! O Säen! Wahrlich, besser wäre es, inmitten von Tigern und Leoparden zu leben, als in einem Zeitalter, das sich gesittet nennt, inmitten von Heuchlern, Räubern und Treulosem. . . . Schwer ist die Angst, einem große Unheil herbeizuführen.“ (Worte des alten Jeth.)

Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer

In dem vorausgegangenen Artikel haben die Versicherungsverhältnisse der ins Feld Gezogenen nur eine mehr nebensächliche Behandlung erfahren. Da es aber notwendig ist, auch für diese völlige Klarheit zu schaffen, so sei folgende eingehende Darstellung der Lage, wie sich für die Kriegsteilnehmer jetzt ergibt, gegeben.

Der § 813 der Reichsversicherungsordnung gibt den Mitgliedern, die einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Land- oder Knappschaftlichen Krankenkasse angehören, das Recht, freiwilliges Mitglied der Klasse zu bleiben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Die zur Fahne eingezogenen Krankenkassenmitglieder sind fast durchweg von ihren Arbeitgebern entlassen worden und somit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Nach der Reichsversicherungsordnung ist diese freiwillige Weiterversicherung nur möglich, solange das Mitglied sich regelmäßig im Inlande aufhält. Durch Reichsgesetz vom 4. August d. J. ist jedoch bestimmt worden, daß das Recht, freiwilliges Mitglied zu bleiben, auch jenen Versicherten, die infolge ihrer Einberufung zur Fahne während der Kriegszeit ins Ausland ziehen müssen, gewährt wird. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Klasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden, d. h. nach der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, der Klasse anzeigen, was nicht persönlich zu geschehen braucht. Der Anzeiger steht es gleich, wenn in der gleichen Frist, also binnen drei Wochen, die fahungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Unter dem „voll“ gezahlt werden ist zu verstehen, daß nicht nur die zwei Drittel der Beiträge, die die Versicherten zu zahlen haben, sondern auch das restliche Drittel, das der Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem freiwillig Weiterversicherten an die Klasse gezahlt werden muß.

Wir machen aber besonders darauf aufmerksam, daß jeder, der sich freiwillig weiterversichert, nicht Mitglied derselben Klasse oder Lohnstufe, der er in der Krankenkasse angehört, bleiben muß, sondern in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übersteigen kann. Ein Versicherter kann also z. B. bei freiwilliger Weiterversicherung in die niedrigste Versicherungsstufe seiner Klasse sich überschreiben lassen.

Es ist dann noch weiter zu beachten, daß die Mitgliedschaft der freiwillig Versicherten erlischt, wenn zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet werden und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. In der Takung kann allerdings auch eine längere Frist vorgesehen sein, so daß dann diese gelten würde.

Welche Vorteile erwachsen nun den Familien der Krieger aus der freiwilligen Weiterversicherung bei der Krankenkasse?

Es verbleiben diesen versicherten Kriegern, bzw. deren Familien alle Regelleistungen (Mindestleistungen) der Krankenkasse. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Versicherten, wenn er während seiner Dienstzeit unter der Fahne erkrankt. Die Familien erhalten weiter das Sterbegeld, falls ihr Ernährer im Felde dahingerafft wird.

Behält eine Klasse auch während der Kriegszeit die Familienversicherung bei, was unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, so verbleibt den Angehörigen der Krieger auch diese Wohltat.

Diese Vorteile, die durch die freiwillige Weiterversicherung in der niedrigsten Mitgliederklasse einer Krankenkasse, also mit verhältnismäßig niedrigen Beiträgen gewährt werden können, sind sicherlich die Weiterversicherung wert.

Deshalb vergesse man nicht, für die Weiterversicherung der im Felde stehenden Krieger frühzeitig Sorge zu tragen.

An die leistungsfähigen Arbeitgeber ergeht die Bitte, ihrerseits die Beiträge für die zur Fahne berufenen Arbeiter und Angestellten weiterzubezahlen, um ihnen die Anrechte an die Krankenversicherung zu erhalten.

Die Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide

Die „Arbeitsmarkt-Correspondenz“ schreibt: Wie steht es mit der Verproviantierung des deutschen Volkes in einem längeren Kriege? Das ist eine der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen, deren Erörterung viel zur Beruhigung der noch etwas sehr aufgeregten Bevölkerung beitragen kann. In den ersten Tagen, als wir unmittelbar vor dem Kriege standen, führten Unwissenheit und Unverständlichkeit auf dem Lebensmittelmarkt Ängstlichen herbei, die auf alle Fälle bedauerlich

„Wird man einen Wanderer anklagen, gegen den drei Straßenräuber sich mit ihren Helfershelfern verschworen haben und der im Winkel eines Forstes, durch den seine Geschäfte ihn führten, hinterücks überfallen wird? Wird alle Welt nicht lieber aufstehen und die Verbrecher gefangen nehmen? Arme Sterbliche, die wir sind! Die Welt bewertet unser Tun nicht nach unsern Gründen, sondern nach dem Erfolge. Was bleibt uns also? Wir müssen erfolgreich sein!“ (Worte des alten Jeth.)

bleiben. Man kann erwarten, daß besseres Wissen nicht nur eine Beruhigung herbeiführen, sondern sie auch stetig machen wird.

Für die Verproviantierung des deutschen Volkes kommt in erster Linie Brotgetreide in Betracht. Werden wir mit Weizen und Roggen hinreichend versorgt sein? Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Konsumenten in Deutschland dadurch nicht wächst, daß ein großer Teil seiner männlichen Bevölkerung unter den Waffen steht. Der Kreis der Konsumenten bleibt in der Hauptsache also gleich, wenn auch die Quantität der Verbrauchsmenge etwas, aber nicht viel wachsen mag. Nach einer gewiß nicht zu niedrigen Annahme bedarf die Bevölkerung zur Deckung ihres Brotes und Mehlbedarfes monatlich höchstens 10 Millionen Doppelzentner Brotgetreide. Es fragt sich nun, wie die neue Ernte ausfallen wird, wie stark die Vorräte aus der letzten Ernte sind, wie lange Vorräte und neue Ernte ausreichen, und ob wir vom Ausland im Falle eines entstehenden Mangels Zufuhren erwarten können.

Wie hoch die Vorräte aus der Ernte des Jahres 1913 waren, das läßt sich ziffernmäßig leider nicht feststellen. Vor der diesjährigen Ernte wurde von der Fachpresse behauptet, daß die Vorräte stark zusammengeschnitten seien seien. Obwohl gegen diese Auffassung gar vieles eingewandt werden könnte, so wollen wir dies doch unterlassen und nur darauf verweisen, daß auf Grund einer Reihe von Erwägungen die Annahme starker Vorräte als im Jahre 1913 durchaus berechtigt wäre. Denn die Vorräte brauchen ja keineswegs bei den Landwirten oder Händlern sein, sie können auch bei Mühlen und bei den Verarbeitern sowie Verbrauchern von Mehl lagern. Wir glauben annehmen zu können, daß diese Vorräte mindestens noch acht Wochen für die Brotversorgung des deutschen Volkes ausreichen würden. Aber über diesen Punkt wollen wir mangels ganz einwandfreier Grundlagen nicht streiten.

Was nun die neue Ernte betrifft, so kann man annehmen, daß ihr Ertrag nicht niedriger ausfallen wird als 1913. Damals ergab die amtliche Schätzung eine Brotgetreideernte von 178,08 Millionen Doppelzentnern. Davon gehen als Aussaatquantum etwa 16 Millionen Doppelzentner ab, so daß rund 168 Millionen für die menschliche und tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke verbleiben. Für die menschliche Ernährung bedürfen wir bis zur nächsten Ernte höchstens 120 Millionen Doppelzentner, wozu die alte Ernte nur 10 Millionen beitragen sollte, so daß die neue Ernte 110 Millionen Doppelzentner hergeben muß. Es verbleiben dann für die tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke 48 Millionen Doppelzentner. Das wäre ein durchaus ausreichendes Quantum, wie mehrjährige Beobachtungen und Berechnungen ergeben haben. Also unter Annahme keineswegs besonders günstiger Voraussetzungen wäre Deutschland wohl imstande, aus seinen Vorräten und aus der Ernte 1914 die Verproviantierung des ganzen Volkes mit Brotgetreide hinreichend zu decken, was jeder Preistreiber die Spitze bieten muß. Es können vorübergehend örtliche Verlegenheiten entstehen, aber ein Mangel für den gesamten deutschen Markt kann nicht eintreten.

Trotzdem soll die Frage der Einfuhr möglicherweise noch kurz gestreift werden. Rußland und die amerikanischen Länder sollen als Bezugsquellen von vorn herein ausgeschaltet werden, obwohl es gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß die amerikanischen Länder uns beliefern können. Dagegen kommt Ungarn als Bezugsquelle in Betracht. Trotzdem die Ernte in Ungarn zu wünschen übrig läßt, wird es doch noch immer einen stattlichen Exportüberschuß gewinnen, der allerdings in der Hauptsache für Oesterreich bestimmt bleiben müßte. Aber auch Rumänien dürfte in Frage kommen, dessen Exportbedürfnis ziemlich stark ist, und das seinen Getreideverkehr mit Deutschland sicher nicht ohne Not wird unterbrechen wollen. So ergibt eine ruhige Abwägung aller in Betracht kommenden Faktoren mit Sicherheit, daß die Verproviantierung des deutschen Volkes mit Brotgetreide zunächst einmal für ein volles Jahr gewährleistet ist.

Allgemeines

Das Baugewerbe und der Krieg. Der Reichs- und baugewerblicher Arbeitgeberverbände und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erlassen einen Aufruf, in dem es heißt:

Wohl die Hälfte unserer Mitglieder aus dem engen und weiteren deutschen Baugewerbe hat Haus und Geschäft verlassen und ist zu den Fahnen geeilt. Da ist es die selbstverständliche Ehrenpflicht der zurückgebliebenen Mitglieder, daß sie die Familien der vor dem Feinde stehenden Kollegen mit Rat und Tat unterstützen. Unseren Bezirks- und Ortsverbänden wird empfohlen, gegebenenfalls die Vermittlung von Stellvertretern zu übernehmen, damit die Betriebe unter sachverständiger Leitung bleiben. Erfordert schon diese Aufgabe ein treues Zusammenhalten der zurückgebliebenen Mitglieder in unseren Arbeitgeberverbänden, so sind regelmäßige Zusammenkünfte und Besprechungen in den Verbänden auch unbedingt nötig, um unsere mit großer Mühe geschaffenen Organisationen über die schweren Zeiten hinwegleistungsfähig zu erhalten. **Alle Verträge mit den Arbeiterorganisationen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.** Die Arbeiterzentralorganisationen haben die bestehenden Streiks und Sperren aufgehoben und damit zu erkennen gegeben, daß sie während der äußeren Kämpfe im Innern den Wirtschaftskriegern helfen wollen. Es wird in den ersten Zeiten auf beiden Seiten nicht die gute Wille fehlen, alle Meinungen zwischen den für die Fertigstellung der Bauten noch verfügbaren Arbeitgebern und Arbeitern zu vermeiden. Die Mehrzahl der Bauarbeiter aller Art steht heute neben unseren Mitgliedern vor dem Feinde. Wir wünschen allen eine glückliche Heimkehr!

Wort schübe unser deutsches Vaterland und das deutsche Baugewerbe!

Preissteigerungen bei Speck und Fett unberech-

tigt. Die Arbeitsmarkt-Korrespondenz schreibt: Gegenüber den Preissteigerungen von Speck und Fettwaren sei darauf verwiesen, daß nach den Erklärungen der Juraugen auf den Schlachthofmärkten ein außerordentlich großes Angebot während der längsten Zeit von seitens Schweinen geherrscht hat. Deshalb ist eine Anhäufung von Speck und Fett entstanden, wie nie zuvor. Die Schlachthöfe der städtischen Schlachthöfe liegen voll von Speck. Vielfach wird Speck zu Schmalz eingeschmolzen, um es wegzubringen und besser lagern zu können.

Der Vorstand des deutschen Fleischerverbandes richtete vor kurzem an den preussischen Kriegsminister ein Schreiben, worin er im Hinblick auf den Lebensnotstand an Speck und Fett den Abschluß größerer Speckkäufe anregte. Man ist inzwischen die Mobilisierung eingetreten und darum der Bedarf plötzlich gehäufgeschwollen. Aber trotzdem sind die Vorräte keineswegs so knapp geworden, wie es in der ersten Angst von den Detailhändlern dargestellt wird. Die unzulänglichen Preissteigerungen waren ganz und gar unberechtigt, und es muß dahin gewirkt werden, daß die Ausschreitungen auf dem Lebensmittelmarkt so rasch wie möglich beseitigt werden.

Nachmals Invalidenversicherung und Krieg.

Zu der in voriger Nummer mitgeteilten Ansicht des Herrn Justizrats Dr. J. u. b. Mainz wird der „Frank. Blg.“ von dem Kontroll-Ausschuß der Landesversicherungsanstalt des Großherzogtums Hessen verächtlich geschrieben:

Die Äußerung des Herrn Justizrats Dr. J. u. b. Mainz bedarf in einigen Punkten derichtigung. Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt wohl die durch die bisherige Beitragsleistung erworbene Anwartschaft auf Rente, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Dultungstabelle verzeichneten Ausstellungs-tage weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind, dies gilt aber nicht für alle, die jetzt zum Militärdienst eingezogen werden. Während des Kriegsdienstes müssen nur solche Leute Beitragsmarken zur Erhaltung ihrer Anwartschaft auf Rente verwenden, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind, und auch die, die nach ihrem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ihre frühere Zwangsversicherung freiwillig fortgesetzt haben. Allen übrigen, die in den Krieg ziehen und infolgedessen ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben, wird die Militärdienstzeit als Beitragswochen der zweiten Lohnklasse angerechnet. Sie haben also nicht nötig, für die Dauer des Krieges Beiträge zu entrichten, und haben nicht zu fürchten, während dieser Zeit ihr wohl-erworbenes Recht auf Rente zu verlieren.

Invalidenrentner und Altersrentner, die gezwungen oder freiwillig den Krieg mitmachen, haben selbstverständlich auch in dieser Zeit das Recht auf Bezug ihrer Rente. Ein Ruhen der Rente tritt nicht ein.

Unterstützung von Familien der Krieger.

Um jede Unklarheit auszuschließen, wiederholen wir noch einmal die Bestimmungen, die für die Unterstützung der Familienangehörigen von ins Feld gerückten Heerespflichtigen maßgebend sind.

Das Gesetz vom 28. Februar 1888 sieht für die Familien der in den Dienst getretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobil-machungen in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen vor. Der Mindestbetrag soll sein: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 5 M. Durch die vom Reichstag angenommene Vorlage der Regierung wurden diese Sätze auf 2 bzw. 12 M.

erhöht. Kinder unter 15 Jahren, die bisher 4 M. monatliche Mindestunterstützung erhielten, erhalten nunmehr 6 M. Die Mütter unehelicher Kinder haben nach wie vor keinen Anspruch auf Unterstützung, wohl aber jene unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, deren Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Bedürftige Familien von Freiwilligen, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenkasse erhalten ebenfalls die bezeichneten Mindestbeträge. Die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses das über die Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben. Hauptsächlich leisten die Gemeinden, Vereine und auch Private Zuschüsse zu der reichsgesetzlichen Unterstützung der Familienangehörigen. Diese Unterstützungen werden nicht als Armenunterstützung betrachtet.

Keine Salznöte zu erwarten!

Die Kopflosigkeit des Publikums, die sich während einiger Tage im Einkauf von Lebensmitteln auf Vorrat bemerkbar machte, hat sich völlig unbegreiflicherweise auch auf das Salz erstreckt. Wir sagen unbegreiflicherweise, denn betrachtet man die Produktions- und Absatzverhältnisse für Speisesalz in Deutschland, so kommt man zu dem Ergebnis, daß gerade in diesem Artikel Deutschland ganz unabhängig von ausländischen Zufuhren ist. Betrug doch nach dem „B. T.“ im Jahre 1912 die in Deutschland erzeugte Menge 2 079 500 Tonnen, wovon im Inlande nur 517 666 Tonnen verbraucht, der Rest nach dem Auslande exportiert oder gelagert wurde. Daraus ergibt sich, daß die sehr ausgedehnte, in der letzten Zeit sogar unter einer starken Ueberproduktion leidende deutsche Salinenindustrie nur etwas mehr als ein Viertel ihrer Produktion im Inlande absetzt. Da der Salzexport nach dem Auslande durch Verbilligung des Reichssalzpreises für die Dauer des Krieges verboten ist, steht die ganze deutsche Salzproduktion für den deutschen Konsum zur Verfügung, und wenn die meisten Unternehmungen auch ihren Betrieb wesentlich werden einschränken müssen, so wird die Produktion zusammen mit den vorhandenen Vorräten doch zur Deckung des Konsums für einen ziemlich langen Zeitraum ausreichen. Die starken Preissteigerungen der letzten Zeit sind nur aus der Erhöhung der Detailpreise infolge der Anknüpfung des Publikums und in manchen Fällen aus der Ausbeutung dieser Lage durch die Detailverkäufer zu erklären. Da die Behörden gegen den Nahrungsmittelwucher von Kaufleuten unerbittlich vorgehen, ist auf das bestimmteste anzunehmen, daß die Salzpreise bald wieder auf ein normales Niveau zurückgehen werden.

Familienversicherung der Kriegsteilnehmer.

Eine ganz besonders einschneidende Folge des Kriegsausbruchs ist das sofortige Aufhören der Familienversicherung nach der Einberufung eines Krankenkassenmitgliedes. Das gilt indes nur mit einigen Einschränkungen. (Siehe Artikel: Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer. D. M.) Der „Möln. Blg.“ wird dazu aus ärztlichen Kreisen geschrieben:

„Wenn man bedenkt, daß im ganzen (rheinisch-westfälischen) Industriebezirk sowohl bei den Erbk. wie bei den Betriebskrankenkassen, mit nur verschwindenden Ausnahmen, die Familienversicherung eingeführt ist und in hoher Blüte steht, so ergibt sich ohne weiteres die Größe der Gefahr für die betroffenen Familien und die Notwendigkeit, sofortige Abhilfe zu schaffen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Gemeinden aus eigener Kraft, etwa durch die Uebernahme auf die Armenverwaltung, eine ausreichende Versorgung der Familien der Krieger im Krankheitsfalle gewährleisten. Dazu ist das Zusammenwirken aller Träger der Krankenversicherung, der Versicherungsämter, der Krankenkassen, der Apotheker, der Ärzte und der Krankenhausbewaltungen nötig. Ein solches ist für Duisburg in die Wege geleitet, und an einem günstigen Erfolg kann nicht gezweifelt werden. Auch die Vertretung der im Felde stehenden Krankenkassenärzte ist geregelt. Die Ärzteschaft ist einmütig in ihrer Opferwilligkeit. Es kann nur dringend empfohlen werden, daß überall, wo es nicht schon geschehen ist, sofort die nötigen Maßnahmen zur Versorgung der Familien unserer Krieger im Krankheitsfalle getroffen werden.“

Man kann nur wünschen, daß nach den hier gegebenen Fingerzeigen allerorten von den Ärzten gehandelt wird.

Aufhebung der Zölle auf die wichtigsten Lebens-

mittel. Der Bundesrat hat von der ihm durch das Gesetz über vorübergehende Einfuhrverleichterungen erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und für 19 Positionen unseres Zolltarifs Zollfreiheit eingeführt. Diese Maßnahme erstreckt sich auf folgende Artikel: Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis, Bohnen, Erbsen, Linsen, Lupinen, Widen, Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, Grünfutter, Rindengewächse, Pferde, Maulesel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Federvieh, Fleisch, Schweinefleisch, Fleischextrakt, Würste, gefüllte Heringe, zubereitete Fische, Schmalz, Talg und andere tierische Fette, Butter, Käse, Eier, Mehl, Graupen, Grieß, Grütze und sonstige Mülereierzeugnisse, Palmöl, Zuckerrübenschnitzel, gewöhnliches Backmehl, Margarine, Margarine-Käse, Kunstpeisefett, eingedickte Milch und Petroleum. Die Zollfreiheit ist mit dem 5. August in Kraft getreten.

Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaft-

lichen Schäden. Um das gewerbliche Leben zu stützen, können bis zu 1500 Millionen Mark Darlehensschecks ausgegeben und an Gewerbetreibende Darlehen gegeben werden. Die Vermittlung übernimmt die Reichsbank, die bei ihren im Reich verbreiteten Bankstellen Darlehensklassen errichtet. Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 M.

in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden. Als Sicherheit dienen Waren, Boden- und gewerbliche Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwertes. Auch Wertpapiere können in Betracht. Zur Bestellung des Pfandes rechts an Grund und Boden usw. dient die Aufstellung von Tafeln. Sachen, welche starkem Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich eine dritte Person für die Erfüllung des Darlehens verbürgt. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten. Der Zinssfuß der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der Wechselkurs der Reichsbank. Darlehensschecks werden auf Beträge von 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. ausgestellt; nach Wiederherstellung des Friedens werden sie, nach näheren Anordnungen des Bundesrats, wieder eingezogen. Die Darlehensscheck-scheine stehen hinsichtlich ihrer Bedung den Reichsscheck-scheinen gleich.

Eine weitere Maßnahme zugunsten der Geschäftswelt bringt das Gesetz über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Die Vorlegung des Wechsels und die Erhebung des Proteskes mangels Zahlung muß bekanntlich spätestens am zweiten Verfalltag nach dem Zahlungstag geschehen. Nach dem geltenden Recht können die mit der Verfallmündung verbundenen Rechtsnachteile durch Berufung auf höhere Gewalt nicht abgewendet werden. Bei der durch kriegerische Ereignisse eingetretenen Verkehrsstockung wählten sich für einzelne Personen große Härten und Verluste ergeben und der Wechselkredit überhaupt in Frage gestellt. Deshalb wurde in dem neuen Wechselgesetz bestimmt, daß, wenn die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert wird, die Frist sich um so viel verlängert, als zur Vornahme der Handlung erforderlich ist, mindestens aber um sechs Werktage nach Wegfall des Hindernisses. Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere, wenn der Ort der Handlung vom Feinde besetzt ist, wenn die Postverbindungen unterbrochen sind.

In der Fürsorge für unser Volk, zur Hintanhaltung wirtschaftlicher Schäden ist geschicklich gesehen, was möglich war. Wenn jeder einzelne seine Pflicht tut, wird das deutsche Volk die wirtschaftlichen Werten und die Schrecken des Krieges verhältnismäßig leicht überwinden.

Verhinderung der Zwangsvollstreckung.

Ein am 4. August 1914 vom Reichstag beschlossenes Spezialgesetz verhindert die Zwangsvollstreckung. Die Versteigerung beweglicher und körperlicher Sachen, sowie des unbeweglichen Vermögens von Personen, die im Kriegsdienst stehen, wird für die Dauer des Kriegszustandes eingestellt. Auch das Vermögen der Ehefrauen und Kinder genannter Personen ist in derselben Weise geschützt. Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeindefiskus die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung hört bei Beendigung des Kriegszustandes auf.

Um etwaigen anderen wirtschaftlichen Schädigungen vorbeugen zu können, ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges geeignete Maßnahmen anzuordnen. Diese sind dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Köln.

Seldern, den 11. August 1914. Mit den hiesigen Arbeitgebern wurde am 29. Juli ein Tarifvertrag abgeschlossen. Derselbe läuft bis 31. März 1916. Der Stundenlohn steigt ab 1. August für Maurer, Stuckateure, Kleisterer von 49 auf 52 Pf., ab 1. April 1915 auf 54 Pf. Für Bauhilfsarbeiter auf 42 bzw. 44 Pf. Insgesamt sind das 5 Pf. Lohnerhöhung während der Vertragsdauer. Der Vertragsinhalt entspricht den allgemeinen Vertragsbestimmungen. Es muß jetzt unsere Aufgabe sein, bei allen Baugeschäften denselben durchzuführen. Abgeschlossen ist der Vertrag mit den Hauptfirmen: Gebr. Esenmann, Böhmmer u. Höyer und Gebr. Hermses. Außer diesen Firmen sind noch vier kleine Geschäfte vorhanden, wo der Vertrag noch nicht mit abgeschlossen ist. Die Arbeitskollegen in diesen Geschäften zu organisieren, muß Aufgabe aller Kollegen jetzt sein. Erst dann wird es uns möglich werden, Einfluß zu gewinnen. Diese große Aufgabe steht nun vor uns, wo alle Kollegen mithelfen müssen.

Bezirk Posen.

Am Sonntag, den 26. Juli, fand in Jaroschin eine Verhandlung mit den Arbeitgebern und den Vertretern des christlichen Bauarbeiterverbandes statt. Nach fünf-stündiger Verhandlung kam ein Tarifvertrag zustande. Die Arbeitszeit beträgt bis 31. März 1915 10 1/2 Stunden. Von da ab, bis zum Ablauf des Vertrages, 10 Stunden. Der Lohn wurde für dieses Jahr auf 47 Pf. und für 1915 auf 48 Pf. pro Stunde festgesetzt. Die Zuschläge für Ueberstunden betragen 3, für Nachtarbeit 5, für Sonntagsarbeit 10 und für Arbeiten im Wasser 5 Pf. Ferner erhalten Postengesellen pro Stunde 3 Pf. mehr an Stundenlohn als im Tarifvertrage festgesetzt ist. Außerdem wird auch für Ueberlandarbeiten, wo die Bahn benutzt werden muß, das Bahngeld vergütet. Es wäre möglich gewesen, für die Jaroschiner Kollegen mehr zu erreichen, aber die Schuld daran trifft die Kollegen von Jaroschin selbst. Wären sie früher dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter beigetreten, so hätten mindestens 50 Pf. erreicht werden können. Aber auch dieser Erfolg, den die Kollegen ohne Kampf erreicht haben, ist nicht zu unterschätzen und war nur möglich, weil die Kollegen noch zeitig genug eintraten, daß ohne Organisation es niemals

wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Nach § 814 würde die Rassenmitgliedschaft und damit die Anwartschaft auf Leistungen verloren, wenn zweimal hintereinander die Beiträge nicht gezahlt werden. Dem ist nun vorgebeugt. Kleinen Unternehmern und Arbeitern wird das von Nutzen sein. Die sämtlichen Bestimmungen gelten nur für Versicherte, die Reichsangehörige sind.

Aus der Behauptung heraus, daß im gegenwärtigen Kriege manche Rassen leistungsunfähig werden, weil die gesunden Versicherten in den Krieg gezogen und durch Arbeitslosigkeit Beiträge entfallen, die Krankenkassen aber sich nicht vermindern, hat man die

Leistungsfähigkeit der Rassen

zu sichern gesucht. Es war dies um so notwendiger, als die neuen Rassen in der kurzen Zeit ihres Bestehens noch keine Mühlsteine sammeln konnten. Deshalb wird in dem bereits erwähnten Gesetz, Druckfache Nr. 15, bei sämtlichen Rassen die Gewährung der Regelleistung angeordnet, gleichzeitig aber die Beiträge auf 4/5 vom Hundert des Grundlohns erhöht. Das geschah auch, um die Zuschußpflicht der Gemeinden, der Innungen und der Arbeitgeber nach §§ 390 und 391 der RVO. für die Rassen zu sichern, damit unter allen Umständen die Krankenkassen ununterbrochen ihre Leistungen erfüllen können. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 1. „Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4/5 vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.“

Das Versicherungsamt (Beschlußauschuss) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Klasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.“

§ 2. „Welchen bei einer Klasse diese Beiträge von 4/5 vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungsstellen nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.“

So lange das bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Rassenvorsitzenden übertragen.“

In einem weiteren Paragraphen wird sodann die

hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge unberührt. Zu dieser bedauerlichen Maßnahme gab Anlaß die schwierige Durchführung der Versicherung. Bei der Einziehung eines großen Teils von Rassenbeamten sind manche Rassen außerstande, die Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen und die Lasten dafür zu tragen. Gut eingeführte Rassen bleiben bestehen.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinden und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt den Fortbestand aussprechen, oder die statutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung genehmigen.

Durch ein weiteres Gesetz, Druckfache Nr. 16, werden die

Wahlen der Versicherungsvertreter hinausgeschoben. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauerverlängerung der Vertreter bei den Landesversicherungsämtern erfolgt durch die obersten Verwaltungsbehörden.

„Seit der Liga von Cambrai sah man keine Verschwörung gleich der dieses infamen Dreibundes gegen mich; es ist ruchlos, es ist ein Schandfleck der Menschheit. Sah man je, daß drei Staatsoberhäupter sich zusammensetzten, um ein viertes, das ihnen nichts zuzugute, zu vernichten? Ich hatte keine Fährten mit Frankreich, keine mit Rußland. Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft drei Leute ihren Nachbarn überfallen, werden sie mit Richterharnisch geprügelt. Wie! Fürsten, die in ihren Reichen diese Gesetze achten, geben ihren Vätern so schändes Beispiel? O Zeiten! O Sitten! Wahrscheinlich, besser wäre es, inmitten von Tigern und Leoparden zu leben, als in einem Zeitalter, das sich geißelt nennt, inmitten von Heuchlern, Räubern und Verrätern. . . . Schmeißt die Fingerringe, allein große Hebel heischen harte Kräfte.“ (Worte des alten Fritz.)

Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer

In dem vorausgegangenen Artikel haben die Versicherungsverhältnisse der ins Feld Gezogenen nur eine mehr nebensächliche Behandlung erfahren. Da es aber notwendig ist, auch für diese völlige Klarheit zu schaffen, so sei folgende eingehende Darstellung der Lage, wie sich für die Kriegsteilnehmer jetzt ergibt, gegeben.

Der § 818 der Reichsversicherungsordnung gibt den Mitgliedern, die einer Orts-, Betriebs-, Innungs-, Land- oder Knappschaftlichen Krankenkasse angehören, das Recht, freiwilliges Mitglied der Klasse zu bleiben, wenn sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Die zur Fahne eingezogenen Krankenkassenmitglieder sind fast durchweg von ihren Arbeitgebern entlassen worden und somit aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden. Nach der Reichsversicherungsordnung ist diese freiwillige Weiterversicherung nur möglich, solange das Mitglied sich regelmäßig im Inlande aufhält. Durch Reichsgesetz vom 4. August d. J. ist jedoch bestimmt worden, daß das Recht, freiwilliges Mitglied zu bleiben, auch jenen Versicherten, die infolge ihrer Einberufung zur Fahne während der Kriegszeit ins Ausland ziehen müssen, gewährt wird. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Klasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden, d. h. nach der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, der Klasse anzeigen, was nicht persönlich zu geschehen braucht. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist, also binnen drei Wochen, die sachgemäßen Beiträge voll gezahlt werden. Unter dem „voll“ gezahlt werden ist zu verstehen, daß nicht nur die zwei Drittel der Beiträge, die die Versicherten zu zahlen haben, sondern auch das restliche Drittel, das der Arbeitgeber zu zahlen hat, von dem freiwillig Weiterversicherten an die Klasse gezahlt werden muß.

Wir machen aber besonders darauf aufmerksam, daß jeder, der sich freiwillig weiterversichert, nicht Mitglied derselben Klasse oder Lohnstufe, der er in der Krankenkasse angehört, bleiben muß, sondern in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übersteigen kann. Ein Versicherter kann also z. B. bei freiwilliger Weiterversicherung in die niedrigste Versicherungsklasse seiner Klasse sich überschreiben lassen.

Es ist dann noch weiter zu beachten, daß die Mitgliedschaft der freiwillig Versicherten erlischt, wenn zweimal nacheinander am Jahstage die Beiträge nicht entrichtet werden und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. In der Cahung kann allerdings auch eine längere Frist vorgesehen sein, so daß dann diese gelten würde.

Welche Vorteile erwachsen nun den Familien der Krieger aus der freiwilligen Weiterversicherung bei der Krankenkasse?

Es verbleiben diesen versicherten Kriegern, bzw. deren Familien alle Regelleistungen (Mindestleistungen) der Krankenkasse. Dazu gehört vor allem das Krankengeld für den Versicherten, wenn er während seiner Dienstzeit unter der Fahne erkrankt. Die Familien erhalten weiter das Sterbegeld, falls ihr Ernährer im Felde dahingerafft wird.

Behält eine Klasse auch während der Kriegszeit die Familienversicherung bei, was unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, so verbleibt den Angehörigen der Krieger auch diese Wohltat.

Diese Vorteile, die durch die freiwillige Weiterversicherung in der niedrigsten Mitgliederklasse einer Krankenkasse, also mit verhältnismäßig niedrigen Beiträgen gewährt werden können, sind sicherlich die Weiterversicherung wert.

Deshalb vergesse man nicht, für die Weiterversicherung der im Felde stehenden Krieger frühzeitig Sorge zu tragen.

An die leistungsfähigen Arbeitgeber ergeht die Bitte, ihrerseits die Beiträge für die zur Fahne berufenen Arbeiter und Angestellten weiterzubezahlen, um ihnen die Anrechte an die Krankenversicherung zu erhalten.

Die Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide

Die „Arbeitsmarkt-Correspondenz“ schreibt: Wie sieht es mit der Verproviantierung des deutschen Volkes in einem längeren Kriege? Das ist eine der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen, deren Erörterung viel zur Beruhigung der noch etwas sehr aufgeregten Bevölkerung beitragen kann. In den ersten Tagen, als wir unmittelbar vor dem Kriege standen, führten Unwissenheit und Unverständlichkeit auf dem Lebensmittelmarkte Ängstlichkeiten herbei, die auf alle Fälle bedauerlich

„Wird man einen Wanderer anklagen, gegen den drei Straßendrüber sich mit ihren Helfershelfern verschworen haben und der im Winkel eines Forstes, durch den seine Geschäfte ihn führten, hinterücks überfallen wird? Wird alle Welt nicht lieber aufstehen und die Verbrecher gefangen nehmen? Nenne Sterbliche, die wie sind! Die Welt bewertet unser Tun nicht nach unsern Gründen, sondern nach dem Erfolge. Was bleibt uns also? Wir müssen erfolgreich sein!“ (Worte des alten Fritz.)

bleiben. Man kann erwarten, daß besseres Wissen nicht nur eine Beruhigung herbeiführen, sondern sie auch stetig machen wird.

Für die Verproviantierung des deutschen Volkes kommt in erster Linie Brotgetreide in Betracht. Werden wir mit Weizen und Roggen hinreichend versorgt sein? Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Konsumenten in Deutschland dadurch nicht wächst, daß ein großer Teil seiner männlichen Bevölkerung unter den Waffen steht. Der Kreis der Konsumenten bleibt in der Hauptsache also gleich, wenn auch die Quantität der Verbrauchsmenge etwas, aber nicht viel wachsen mag. Nach einer gewiß nicht zu niedrigen Annahme bedarf die Bevölkerung zur Deckung ihres Brot- und Mehlbedarfes monatlich höchstens 10 Millionen Doppelzentner Brotgetreide. Es fragt sich nun, wie die neue Ernte ausfallen wird, wie stark die Vorräte aus der letzten Ernte sind, wie lange Vorräte und neue Ernte ausreichen, und ob wir vom Ausland im Falle eines entstehenden Mangels Zufuhren erwarten können.

Wie hoch die Vorräte aus der Ernte des Jahres 1913 waren, das läßt sich ziffernmäßig leider nicht feststellen. Vor der diesjährigen Ernte wurde von der Fachpresse behauptet, daß die Vorräte stark zusammengeschmolzen seien. Obwohl gegen diese Auffassung gar vieles eingewandt werden könnte, so wollen wir dies doch unterlassen und nur darauf verweisen, daß auf Grund einer Reihe von Erwägungen die Annahme stärke Vorräte als im Jahre 1913 durchaus berechtigt wäre. Denn die Vorräte brauchen ja keineswegs bei den Landwirten oder Händlern sein, sie können auch bei Mühlen und bei den Verarbeitern sowie Verbrauchern von Mehl lagern. Wir glauben annehmen zu können, daß diese Vorräte mindestens noch acht Wochen für die Brotversorgung des deutschen Volkes ausreichen würden. Aber über diesen Punkt wollen wir mangels ganz einwandfreier Grundlagen nicht streiten.

Was nun die neue Ernte betrifft, so kann man annehmen, daß ihr Ertrag nicht niedriger ausfallen wird als 1913. Damals ergab die amtliche Schätzung eine Brotgetreideernte von 173,08 Millionen Doppelzentnern. Davon gehen als Aussaatquantum etwa 15 Millionen Doppelzentner ab, so daß rund 158 Millionen für die menschliche und tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke verbleiben. Für die menschliche Ernährung bedürfen wir bis zur nächsten Ernte höchstens 120 Millionen Doppelzentner, wozu die alte Ernte nur 10 Millionen beitragen sollte, so daß die neue Ernte 110 Millionen Doppelzentner hergeben muß. Es verbleiben dann für die tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke 48 Millionen Doppelzentner. Das wäre ein durchaus ausreichendes Quantum, wie mehrjährige Beobachtungen und Berechnungen ergeben haben. Also unter Annahme keineswegs besonders günstiger Voraussetzungen wäre Deutschland wohl imstande, aus seinen Vorräten und aus der Ernte 1914 die Verproviantierung des ganzen Volkes mit Brotgetreide hinreichend zu decken, was jeder Preistreiber die Spitze bieten muß. Es können vorübergehend örtliche Verlegenheiten entstehen, aber ein Mangel für den gesamten deutschen Markt kann nicht eintreten.

Trotzdem soll die Frage der Einfuhrmöglichkeit noch kurz gestreift werden. Rußland und die amerikanischen Länder sollen als Bezugsquellen von vornherein ausgeschaltet werden, obwohl es gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß die amerikanischen Länder uns beliefern können. Dagegen kommt Ungarn als Bezugsquelle in Betracht. Trotzdem die Ernte in Ungarn zu wünschen übrig läßt, wird es doch noch immer einen stattlichen Exportüberschuß gewinnen, der allerdings in der Hauptsache für Oesterreich bestimmt bleiben müßte. Aber auch Rumänien dürfte in Frage kommen, dessen Exportbedürfnis ziemlich stark ist, und das seinen Getreideverkehr mit Deutschland sicher nicht ohne Not wird unterbrechen wollen. So ergibt eine ruhige Abwägung aller in Betracht kommenden Faktoren mit Sicherheit, daß die Verproviantierung des deutschen Volkes mit Brotgetreide zunächst einmal für ein volles Jahr gewährleistet ist.

Allgemeines

Das Baugewerbe und der Krieg. Der Reichs- und baugewerblicher Arbeitgeberverbände und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erlassen einen Aufruf, in dem es heißt:

Wohl die Hälfte unserer Mitglieder aus dem engen und weiteren deutschen Baugewerbe hat Haus und Geschäft verlassen und ist zu den Fahnen geeilt. Da ist es die selbstverständliche Ehrenpflicht der zurückbleibenden Mitglieder, daß sie die Familien der vor dem Feinde stehenden Kollegen mit Rat und Tat unterstützen. Unseren Bezirks- und Ortsverbänden wird empfohlen, gegebenenfalls die Vermittlung von Stellvertretern zu übernehmen, damit die Betriebe unter sachverständiger Leitung bleiben. Erfordert schon diese Aufgabe ein treues Zusammenhalten der zurückgebliebenen Mitglieder in unseren Arbeitgeberverbänden, so sind regelmäßige Zusammenkünfte und Besprechungen in den Verbänden auch unbedingt nötig, um unsere mit großer Mühe geschaffenen Organisationen über die schweren Zeiten hinweg leistungsfähig zu erhalten. **Alle Verträge mit den Arbeiterorganisationen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.** Die Arbeiterzentralorganisationen haben die bestehenden Streiks und Sperren aufgehoben und damit zu erkennen gegeben, daß sie während der äußeren Kämpfe im Innern den Wirtschaftsfrieden halten wollen. Es wird in den ersten Zeiten auf beiden Seiten nicht der gute Wille fehlen, alle Reibungen zwischen den für die Fertigstellung der Bauten noch verfügbaren Arbeitgebern und Arbeitern zu vermeiden. Die Mehrzahl der Bauarbeiter aller Art steht heute neben unseren Mitgliedern vor dem Feinde. Wir wünschen allen eine glückliche Heimkehr!

Gott schütze unser deutsches Vaterland und das deutsche Baugewerbe!

Preissteigerungen bei Speck und Fett unberechtigt. Die Arbeitsmarkt-Korrespondenz schreibt: Gegenüber den Preissteigerungen von Speck und Fettwaren sei darauf verwiesen, daß nach den Erklärungen der Zünfte auf den Schlachthofmärkten ein außerordentlich großes Angebot während der jüngsten Zeit von fetten Schweinen geherrscht hat. Deshalb ist eine Anhäufung von Speck und Fett entstanden, wie nie zuvor. Die Schlachthöfe der südlichen Schlachthöfe liegen voll von Speck. Vieles wird Speck zu Schmalz eingeschmolzen, um es wegzubringen und besser lagern zu können.

Der Vorstand des deutschen Fleischerverbandes richtete vor kurzem an den preussischen Kriegsminister ein Schreiben, worin er im Hinblick auf den Nebenfluß an Speck und Fett den Abschluß größerer Speckkäufe anregte. Nun ist inzwischen die Mobilmachung eingetreten und damit der Bedarf plötzlich hinausgeschleift. Aber trotzdem sind die Vorräte keineswegs so knapp geworden, wie es in der ersten Angst von den Detailhändlern dargestellt wird. Die unzulässigen Preissteigerungen waren ganz und gar unberechtigt, und es muß dahin gewirkt werden, daß die Ausschreitungen auf dem Lebensmittelmarkt so rasch wie möglich beseitigt werden.

Nachmalige Invalidenversicherung und Krieg. Zu der in voriger Nummer mitgeteilten Ansicht des Herrn Justizrats Dr. Zühl-Mainz wird der „Frankf. Ztg.“ von dem Kontroll-Inspektor der Landesversicherungsanstalt des Großherzogtums Hessen berichtend geschrieben:

Die Kennerung des Herrn Justizrats Dr. Zühl in Mainz bedarf in einigen Punkten derichtigung. Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erfolgt wohl die durch die bisherige Beitragsleistung erworbene Anwartschaft auf Rente, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Dankskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind, dies gilt aber nicht für alle, die jetzt zum Militärdienst eingezogen werden. Während des Kriegsdienstes müssen nur solche Leute Beitragsmarken zur Erhaltung ihrer Anwartschaft auf Rente verwenden, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind, und auch die, die nach ihrem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ihre frühere Zwangsversicherung freiwillig fortgesetzt haben. Allen übrigen, die in den Krieg ziehen und infolgedessen ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben, wird die Militärdienstzeit als Beitragswochen der zweiten Lohnklasse angerechnet. Sie haben also nicht nötig, für die Dauer des Krieges Beiträge zu entrichten, und haben nicht zu fürchten, während dieser Zeit ihr wohlverdienenes Recht auf Rente zu verlieren.

Invalidenrentner und Altersrentner, die gezwungen oder freiwillig den Krieg mitmachen, haben selbstverständlich auch in dieser Zeit das Recht auf Bezug ihrer Rente. Ein Ausfluß der Rente tritt nicht ein.

Unterstützung von Familien der Krieger. Um jede Unklarheit auszuschließen, wiederholen wir noch einmal die Bestimmungen, die für die Unterstützung der Familienangehörigen von ins Feld gerückten Heerespflichtigen maßgebend sind.

Das Gesetz vom 28. Februar 1888 sieht für die Familien der in den Dienst getretenen Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen in den Dienst eintreten, im Falle der Beschäftigung Unterstützungen vor. Der Mindestbetrag soll sein: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 4 M. Durch die vom Reichstag angenommene Vorlage der Regierung wurden diese Sätze auf 2 bzw. 12 M.

erhöht. Kinder unter 15 Jahren, die bisher 4 M. monatliche Mindestunterstützung erhielten, erhalten nunmehr 6 M. Die Mütter unehelicher Kinder haben nach wie vor keinen Anspruch auf Unterstützung, wohl aber jene unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, deren Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Bedürftige Familien von Freiwilligen, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenkassen erhalten ebenfalls die bezeichneten Mindestbeträge. Die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses das über die Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben. Humeist leisten die Gemeinden, Vereine und auch Private Zuschüsse zu der reichsgesetzlichen Unterstützung der Familienangehörigen. Diese Unterstützungen werden nicht als Armenunterstützung betrachtet.

Keine Salznachschüsse zu erwarten! Die Kopflosigkeit des Publikums, die sich während einiger Tage im Einkauf von Lebensmitteln auf Vorrat bemerkbar machte, hat sich völlig unbegreiflicherweise auch auf das Salz erstreckt. Wir sagen unbegreiflicherweise, denn betrachtet man die Produktions- und Absatzverhältnisse für Speisesalz in Deutschland, so kommt man zu dem Ergebnis, daß gerade in diesem Artikel Deutschland ganz unabhängig von ausländischen Zufuhren ist. Betrag doch nach dem „B. T.“ im Jahre 1912 die in Deutschland erzeugte Menge 2039.500 Tonnen, wovon im Inlande nur 517.656 Tonnen verbraucht, der Rest nach dem Auslande exportiert oder gelagert wurde. Daraus ergibt sich, daß die sehr ausgedehnte, in der letzten Zeit sogar unter einer starken Ueberproduktion leidende deutsche Salzenindustrie nur etwas mehr als ein Viertel ihrer Produktion im Inlande absetzt. Da der Salzexport nach dem Auslande durch Verfügung des Reichsanwalters für die Dauer des Krieges verboten ist, steht die ganze deutsche Salzproduktion für den deutschen Konsum zur Verfügung, und wenn die meisten Unternehmungen auch ihren Betrieb wesentlich werden einschränken müssen, so wird die Produktion zusammen mit den vorhandenen Vorräten doch zur Deckung des Konsums für einen ziemlich langen Zeitraum ausreichen. Die starken Preissteigerungen der letzten Zeit sind nur aus der Erschöpfung der Detaillager infolge der Angstverföhrung des Publikums und in manchen Fällen aus der Ausbeutung dieser Lage durch die Detailverkäufer zu erklären. Da die Behörden gegen den Nahrungsmittelwucher von Kaufleuten unerbittlich vorgehen, ist auf das bestmögliche anzunehmen, daß die Salzpreise bald wieder auf ein normales Niveau zurückgehen werden.

Familienversicherung der Kriegsteilnehmer. Eine ganz besonders einschneidende Folge des Kriegsausbruchs ist das sofortige Aufhören der Familienversicherung nach der Einberufung eines Krankenkassenmitgliedes. Das gilt indes nur mit einigen Einschränkungen. (Siehe Artikel: Die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer. D. M.) Der „Möln. Ztg.“ wird dazu aus ärztlichen Kreisen geschrieben:

„Wenn man bedenkt, daß im ganzen (rheinisch-westfälischen) Industriebezirk sowohl bei den Erbk. wie bei den Betriebskrankenkassen, mit nur verschwindenden Ausnahmen, die Familienversicherung eingeführt ist und in hoher Wöite steht, so ergibt sich ohne weiteres die Größe der Gefahr für die betroffenen Familien und die Notwendigkeit, sofortige Abhilfe zu schaffen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Gemeinden aus eigener Kraft, etwa durch die Uebernahme auf die Armenverwaltung, eine ausreichende Versorgung der Familien der Krieger im Krankheitsfalle gewährleisten. Dazu ist das Zusammenwirken aller Träger der Krankenversicherung, der Versicherungsämter, der Krankenkassen, der Apotheker, der Ärzte und der Krankenhausverwaltungen nötig. Ein solches ist für Duisburg in die Wege geleitet, und an einem günstigen Erfolg kann nicht gezweifelt werden. Auch die Verteilung der im Felde stehenden Krankenkassenärzte ist geregelt. Die Ärzteschaft ist einmütig in ihrer Opferwilligkeit. Es kann nur dringend empfohlen werden, daß überall, wo es nicht schon geschehen ist, sofort die nötigen Maßnahmen zur Versorgung der Familien unserer Krieger im Krankheitsfalle getroffen werden.“

Man kann nur wünschen, daß nach den hier gegebenen Fingerzeigen allerorten von den Ärzten gehandelt wird.

Aufhebung der Zölle auf die wichtigsten Lebensmittel. Der Bundesrat hat von der ihm durch das Gesetz über vorübergehende Einfuhrerleichterungen erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und für 19 Positionen unseres Zolltarifs Zollfreiheit eingeführt. Diese Maßnahme erstreckt sich auf folgende Artikel: Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Bohnen, Erbsen, Linsen, Lupinen, Wicken, Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, Grünfütter, Küchengewächse, Pferde, Manufaktur, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel, Fleisch, Schweinefleisch, Fleischextrakt, Würste, gefüllte Feringe, zubereitete Fische, Schmalz, Talg und andere tierische Fette, Butter, Käse, Eier, Mehl, Graupen, Grieß, Gröhe und sonstige Mülereierzeugnisse, Palmöl, Zuckerrübenschnitzel, gewöhnliches Backwerk, Margarine, Margarine-Käse, Kunstspeise, eingedickte Milch und Petroleum. Die Zollfreiheit ist mit dem 5. August in Kraft getreten.

Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden. Um das gewerbliche Leben zu stützen, können bis zu 1500 Millionen Mark Darlehensklassenscheine ausgegeben und an Gewerbetreibende Darlehen gegeben werden. Die Vermittlung übernimmt die Reichsbank, die bei ihren im Reich verbreiteten Bankstellen Darlehensklassen errichtet. Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 100 M.

in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden. Als Sicherheit dienen Waren, Boden- und gewerbliche Erzeugnisse in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzwerts. Auch Wertpapiere kommen in Betracht. Zur Bestellung des Pfandrechts an Grund und Boden usw. dient die Aufstellung von Tafeln. Sachen, welche starkem Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich eine dritte Person für die Erfüllung des Darlehens verbürgt. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten. Der Zinsfuß der Darlehen soll der Regel nach höher sein als der Wechselkurs der Reichsbank. Darlehensklassenscheine werden auf Beträge von 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. ausgestellt; nach Wiederherstellung des Friedens werden sie, nach näheren Anordnungen des Bundesrats, wieder eingezogen. Die Darlehensklassenscheine stehen hinsichtlich ihrer Dedung den Reichstassenscheinen gleich.

Eine weitere Maßnahme zugunsten der Geschäftswelt bringt das Gesetz über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Die Vorlegung des Wechsels und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung muß bekanntlich spätestens am zweiten Werttag nach dem Zahlungstag geschehen. Nach dem geltenden Recht können die mit der Verfaumnis verbundenen Rechtsnachteile durch Berufung auf höhere Gewalt nicht abgewendet werden. Bei der durch kriegerische Ereignisse eingetretenen Verkehrsstockung würden sich für einzelne Verlonen große Härten und Verluste ergeben und der Wechselkredit überhaupt in Frage gestellt. Deshalb wurde in dem neuen Reichsgesetz bestimmt, daß, wenn die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert wird, die Frist sich um so viel verlängert, als zur Vornahme der Handlung erforderlich ist, mindestens aber um sechs Werktage nach Wegfall des Hindernisses. Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt insbesondere, wenn der Ort der Handlung vom Feinde besetzt ist, wenn die Postverbindungen unterbrochen sind. In der Fürsorge für unser Volk, zur Dintanhaltung wirtschaftlicher Schäden ist geschicklich gesehen, was möglich war. Wenn jeder einzelne seine Pflicht tut, wird das deutsche Volk die wirtschaftlichen Werten und die Ehrennisse des Krieges verhältnismäßig leicht überwinden.

Verhinderung der Zwangsvollstreckung. Ein am 4. August 1914 vom Reichstag beschlossenes Spezialgesetz verhindert die Zwangsvollstreckung. Die Versteigerung beweglicher und körperlicher Sachen, sowie des unbeweglichen Vermögens von Personen, die im Kriegsdienst stehen, wird für die Dauer des Krieges eingestellt. Auch das Vermögen der Ehefrauen und Kinder genannter Personen ist in derselben Weise geschützt. Ist das Konkursverfahren über das Vermögen einer solchen Person eröffnet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung hört bei Wendigung des Kriegszustandes auf.

Um etwaigen anderen wirtschaftlichen Schädigungen vorbeugen zu können, ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges geeignete Maßnahmen anzuordnen. Diese sind dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Köln.
Geldern, den 11. August 1914. Mit den hiesigen Arbeitgebern wurde am 29. Juli ein Tarifvertrag abgeschlossen. Derselbe läuft bis 31. März 1916. Der Stundenlohn steigt ab 1. August für Maurer, Stukateure, Mestere von 49 auf 52 Pf., ab 1. April 1915 auf 54 Pf. Für Bauhilfsarbeiter auf 42 bzw. 44 Pf. Insgesamt sind das 5 Pf. Lohnerhöhung während der Vertragsdauer. Der Vertragsinhalt entspricht den allgemeinen Vertragsbestimmungen. Es muß jetzt unsere Aufgabe sein, bei allen Baugeschäften denselben durchzuführen. Abgeschlossen ist der Vertrag mit den Hauptfirmen: Gebr. Eschmann, Schumann u. Höyer und Gebr. Herweges. Außer diesen Firmen sind noch vier kleine Geschäfte vorhanden, wo der Vertrag noch nicht mit abgeschlossen ist. Die Arbeitskollegen in diesen Geschäften zu organisieren, muß Aufgabe aller Kollegen jetzt sein. Erst dann wird es uns möglich werden, Einfluß zu gewinnen. Diese große Aufgabe steht nun vor uns, wo alle Kollegen mithelfen müssen.

Bezirk Posen.
Am Sonntag, den 26. Juli, fand in Jarotschin eine Verhandlung mit den Arbeitgebern und den Vertretern des christlichen Bauarbeiterverbandes statt. Nach fünfständiger Verhandlung kam ein Tarifvertrag zustande. Die Arbeitszeit beträgt bis 31. März 1915 10 1/2 Stunden. Von da ab, bis zum Ablauf des Vertrages, 10 Stunden. Der Lohn wurde für dieses Jahr auf 47 Pf. und für 1915 auf 48 Pf. pro Stunde festgesetzt. Die Zuschläge für Ueberstunden betragen 3, für Nachtarbeit 5, für Sonntagsarbeit 10 und für Arbeiten im Wasser 5 Pf. Ferner erhalten Postengelassen pro Stunde 3 Pf. mehr an Stundenlohn als im Tarifvertrage festgesetzt ist. Außer dem wird auch für Ueberlandarbeiten, wo die Bahn benutzt werden muß, das Bahngeld vergütet. Es wäre möglich gewesen, für die Jarotschiner Kollegen mehr zu erreichen, aber die Schuld daran trifft die Kollegen von Jarotschin selbst. Wären sie früher dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter beigetreten, so hätten mindestens 50 Pf. erreicht werden können. Aber auch dieser Erfolg, den die Kollegen ohne Kampf erreicht haben, ist nicht zu unterschätzen und war nur möglich, weil die Kollegen noch zeitig genug eintraten, daß ohne Organisation es niemals

möglich ist, einen Tarifvertrag abzuschließen. Die Kollegen von Jaroschin haben durch den Vertrag noch das gleiche erreicht, was den anderen Orten durch den Schlichtungsbericht 1910 und 1913 gewährt wird. Der Lohn betrug in Jaroschin laut dem mit unserem Verband im Jahre 1910 abgeschlossenen Vertrages 40 Pf. Somit haben auch die Kollegen von Jaroschin bis 1913 einen Zuschlag von 8 Pf. pro Stunde. Mögen aber auch die Kollegen von Jaroschin sich nur als treue Kollegen unseres Verbandes zeigen. Wenn, so Gott will, wieder ruhige Zeiten über unser hart bedrohtes Vaterland kommen, dann muß auch in Jaroschin mit vereinter Kraft das zu erhalten gesucht werden, was ohne Kampf erreicht wurde.

Aus den Tarifämtern

Tarifamt-Sitzung für das Baugewerbe in Essen am 30. Juli 1914.

In der heutigen Sitzung wurde folgendes verhandelt bzw. beschlossen:

1. Besprechung der vom Haupttarifamt eingegangenen Entscheidung vom 6. Mai 1914 betreffs Prüfung der Frage bezüglich der Zulassigkeit der Akkordarbeit.

Nachdem Vorsitzender den Gegenstand der Tagesordnung vorgelesen, wird von den Herren Arbeitnehmern gewünscht, daß der Westdeutsche Arbeitgeberbund baldmöglichst das für die Beratungen erforderliche Material zur Verfügung stellt. Außerdem wird gewünscht, daß zu dem vorzulegenden Material auch die Namen der beschäftigten gewesenen Arbeiter bekanntgegeben und die abgeschlossenen Akkordverträge vorgelegt werden.

Der Herr Walter verspricht, daß das gewünschte Material zur Prüfung vorgelegt werden wird.

Tarifamt hält es für richtig, das Material für die einzelnen Vertragsgebiete unter Aufsicht eines Unparteiischen zur Prüfung vorzulegen.

Der Westdeutsche Arbeitgeberbund sagt Bescheinigung der Angelegenheit zu.

2. Beschwerde des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Hagen, gegen die Ortsgruppe Hohenlimburg des Westdeutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wegen Nichteingührung der wöchentlichen Lohnzahlung.

Tarifamt stellt sich auf den Voben des Vertrages und beschließt, den Arbeitgeberbund in Hohenlimburg aufzufordern, innerhalb 14 Tagen die Lohnzahlung nach den tariflichen Bestimmungen einzuführen, andernfalls das Lohngebiet freigegeben wird.

3. Beschwerde des Arbeitgeberbundes wegen Arbeitsniederlegung der Zimmerer bei der Firma Projahn zu Duisburg.

Vorsitzender gibt den Sachverhalt bekannt und macht darauf aufmerksam, daß das Tarifamt in seiner Sitzung vom 4. April d. J. bereits beschlossen hat, daß auch die Zimmerer unter den § 4, Absatz 6a des Tarifvertrages fallen.

Von den Herren Arbeitnehmern wird ausgeführt, daß von den in Wanheim beschäftigten Arbeitern nicht verlangt werden könne, daß sie das Fahrzeug und das Mittagessen täglich aus eigenen Mitteln bestreiten. Sie sind der Auffassung, daß der § 4, Absatz 6a für Zimmerer nicht gelte.

Der Herr Projahn führt aus, daß die in Wanheim auszuführenden Arbeiten mindestens acht Wochen dauerten und er aus diesem Grunde nicht verpflichtet sei, die Landgeldzulage zu zahlen.

Vorsitzender hält die Sachlage für geklärt. Das Tarifamt beschließt, daß der § 4, Absatz 6a auch im vorliegenden Falle für die Zimmerer Geltung hat.

4. Antrag der Arbeitgeber im Zimmerergewerbe auf Entscheidung einer Streitsache gegen die Firma Boer u. Wah, Essen, wegen Zahlung der Landgeldzulage (Schlichtungskommissions-Beschluß vom 2. Mai 1914).

Die Angelegenheit wurde, weil zu spät beim Tarifamt eingegangen, zurückgewiesen.

5. Prüfung und Entscheidung des vom Haupttarifamt für das Baugewerbe zu München am 9. Juli 1914 zurückgewiesenen Antrags des Westdeutschen Arbeitgeberbundes auf Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes vom 13. Mai 1914.

Vorsitzender teilt mit, daß die Entscheidung des Haupttarifamtes in der fraglichen Angelegenheit eingegangen sei, und gibt bekannt, daß er bereits auf Veranlassung des Westdeutschen Arbeitgeberbundes mit den Organisationen wegen Prüfung des vom Arbeitgeberbund vorgelegten Materials in Verbindung getreten sei. Er fragt an, inwieweit eine Prüfung des Materials vorgenommen ist.

Seitens der Herren Arbeitnehmer wird ausgeführt, daß sie an verschiedenen Stellen wegen der vorzunehmenden Prüfung vergeblich vorgeprochen hätten. Sie bitten den Arbeitgeberbund, veranlassen zu wollen, daß das zu prüfende Material an einer bestimmten Stelle niedergelegt wird. Hierbei wird noch gewünscht die Nennung der an den betreffenden Bauten beschäftigten Personen, sowie die Vorlage der eventuell abgeschlossenen Verträge.

Die Herren Arbeitgeber erklären sich bereit, das gewünschte Material innerhalb 14 Tagen beim Bureau des Westdeutschen Arbeitgeberbundes niederzulegen.

Die Benachrichtigung an die Herren Arbeitnehmervertreter wird durch den Westdeutschen Arbeitgeberbund erfolgen.

Da weiteres zu dieser Sache nicht mehr vorgebracht wird, schließt Vorsitzender die Sitzung.

Dr. Erbe. Birk.

Verbandsnachrichten

Wir machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 23. August, der 25. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig ist.

Dingelstädt. (Berichtigung.) In Nr. 32 der „Baugewerkschaft“ heißt es in dem Bericht „Nachträgliches zu den Krankentassenwahlen“: In der Sitzung in Leinefelde wurde diesen Mitgliedern der Betriebskrankentasse ein Beisitzer anerkannt, wogegen sich die Dingelstädtler Klasse trotz ihrer 11000 Mitglieder nur mit drei Ersatzmännern, und zwar an 8., 9. und 10. Stelle, begnügen sollte. Es muß heißen: 1100 Mitglieder.

Volkswirtschaftliches und Soziales

Deutschlands Handel mit seinen Kolonien. Der Handel zwischen Deutschland und seinen Kolonien genießt in zollpolitischer Hinsicht keine Bevorzugung vor dem mit anderen Staaten. Die deutschen Schutzgebiete werden vom Mutterlande als Ausland behandelt; deutsche Waren werden in ihnen wie fremde, koloniale Waren in Deutschland wie solche anderer Länder verzollt. Deutschland darf es aber deshalb doch nicht gleichgültig sein, wie sich der Handel mit seinen Kolonien entwickelt. Die sollen doch gerade dem Zwecke dienen, das Mutterland im Bezuge von Rohstoffen dem Auslande gegenüber unabhängiger zu machen und neue Absatzgebiete für seine Industrie zu bilden. Unter diesem Gesichtswinkel ist eine Betrachtung der deutsch-kolonialen Handelsbeziehungen von besonderem Interesse.

Die Ausfuhr Deutschlands nach seinen Kolonien hat sich nach dem „Berliner Tageblatt“ seit 1900 von 17,6 auf 51,6 Mill. Mark gehoben. In den ersten Jahren dieses Jahrzehntes fand allerdings ein langwieriger Rückgang bis auf 13,2 Mill. Mark im Jahre 1903 statt; 1904 verurteilte der südpazifischen Aufstand eine starke Steigerung auf 25,5, im folgenden Jahre auf 35,7 Mill. Mark, und diese hielt auch 1906 an, wo ein Wert von 30,8 Mill. Mark erreicht wurde. Mit dem Rückgange des südpazifischen Handels laut die Ausfuhr auf 23,1 Mill. Mark im Jahre 1907 und 32 Mill. Mark im Jahre 1908, hat aber mittlerweile wieder den bisher nicht dagewesenen Stand von 51,6 Mill. Mark erreicht. Im einzelnen ist der Stand der Ausfuhr gewesen (in Mill. Mark):

nach	1913	1912	1909	1906	1903	1900
Ostafrika	16,5	17,4	11,6	6,0	2,5	3,8
Südpazifik	20,9	15,8	13,8	22,3	4,3	5,1
Kamerun	12,0	11,4	7,0	4,8	5,2	7,9
Togo	2,8	2,7	3,4	2,4	0,7	0,6
Neuguinea	1,9	1,8	1,3	1,0	0,7	0,6
Samoa	0,6	0,5	0,4	0,3	0,4	0,2

Sowohl Deutsch-Ostafrika als auch Togo haben sich also 1913 als weniger aufnahmefähig für deutsche Waren gezeigt, und die Ausfuhr nach Kamerun und Neuguinea hat sich nur geringfügig gehoben; nur Südpazifik bildete einen lebhafteren Markt.

Die Einfuhr aus den Kolonien hat früher nur geringfügig geschwankt, war aber, nachdem sie von 6,4 Mill. Mark im Jahre 1900 auf 49,4 Mill. Mark im Jahre 1910 gestiegen war, 1911 wieder auf 42,7 Mill. Mark gesunken. Im Jahre 1912 ist sie dann auf 52,5 Mill. Mark emporgeschwollen, um im letzten Jahre nur wenig, nämlich auf 52,8 Mill. Mark, zu steigen. Im einzelnen lieferten nach Deutschland (in Mill. Mark):

nach	1913	1912	1909	1906	1903	1900
Ostafrika	14,6	14,6	7,8	7,6	2,1	1,1
Südpazifik	7,6	5,6	3,8	0,4	0,3	0,3
Kamerun	13,1	18,0	11,1	9,4	4,4	4,3
Togo	7,3	6,2	3,8	1,8	0,0	0,2
Neuguinea	7,0	6,4	1,3	0,3	0,0	0,2
Samoa	3,3	1,7	1,0	0,7	0,5	0,5

Südpazifik, Togo und Samoa zeigen einen erheblicheren Fortschritt, Kamerun dagegen einen starken Rückgang.

Soziale Wahlen

Wahlen zu den Versicherungsämtern. Bei der Wahl zum Versicherungsamt in Eisenach wurden 2 christlich-nationale und 4 sozialdemokratische Vertreter gewählt. Für das Versicherungsamt in Wingen stellen die christlich-nationalen Arbeiter 4 und die sozialdemokratischen 2 Beisitzer. Für das Versicherungsamt in Breslau (Stadt) wurden 9 sozialdemokratische und 7 christlich-nationale Beisitzer gewählt. Die Wahlergebnisse für die 24 Versicherungsämter im Bezirk des Oberversicherungsamtes Regensburg sind für die christlich-nationale Arbeiterschaft sehr befriedigend ausgefallen. Gewählt wurden insgesamt 117 christliche, 26 sozialdemokratische und 3 gelbe Beisitzer. Ein sehr günstiges Resultat haben die Vertreterwahlen zu den Versicherungsämtern im Bezirk des Oberversicherungsamtes in Münster i. W. gehabt. In Duer entsiehlen auf die christlichen Arbeiter 3 und auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften 3 Vertreter. Im Kreis Weidum wurden 5 christliche und 1 sozialdemokratische Vertreter gewählt. In Reddinghausen (Stadt) 4 christliche und 2 polnische Beisitzer, im Kreis Lüdinghausen 5 christliche und 1 sozialdemokratische Vertreter. Sämtliche Vertreter zum Versicherungsamt stellen die christlichen Arbeiter in Münster (Stadt), Münster (Land), Coesfeld (Kreis), Bocholt, Rheine,

Steinfurt, Teelenburg, Warendorf, Ahns, Ahlen, Gronau und Borken. Zu den 17 Versicherungsämtern im Regierungsbezirk Münster wurden insgesamt 97 christliche, 6 sozialdemokratische und 2 polnische Vertreter gewählt.

Soziale Rechtsprechung

Rentenerhöhung infolge einer missglückten Operation. Ein bei einem Betriebsunfall Verletzter darf sich auch ohne besondere Anordnung der Berufsgenossenschaft einem Selbstverfahren unterziehen, denn die Berufsgenossenschaft hat hierbei den Vorteil, daß durch die Stellung der von ihr zu zahlende Rente herabgemindert werden oder überhaupt in Wegfall kommen kann. Wird stattdessen aber das Verfahren und wird durch diesen Umstand sogar eine Erhöhung der Rente bedingt, so entsteht die Frage, ob die Berufsgenossenschaft, auch wenn sie das Selbstverfahren nicht angeordnet hat, dennoch die erhöhte Rente zahlen muß. Das Reichsversicherungsamt hat jetzt dahin entschieden, daß die Berufsgenossenschaft auch für diesen Fall haften muß. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand war folgender:

Der bei der Eisenbahnbehörde in Altona beschäftigte Schmierer X. hatte sich im Jahre 1894 im Betriebe der Eisenbahn schwere Querschnitten zugezogen, die ihn dauernd teilweise erwerbsunfähig machten. Es war ihm damals eine Rente von 20 Prozent anerkannt worden. Im Dezember 1911 machten sich bei ihm erhöhte Beschwerden des mit dem Unfall im Zusammenhang stehenden Magenleidens bemerkbar. Er mußte daher erneut ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und unterzog sich auf Anraten des zuständigen kassenärztlichen Magenoperation, ohne daß die Operation durch die Eisenbahndirektion in ihrer Stellung als Berufsgenossenschaft angeordnet oder genehmigt worden war. Die Operation hatte aber das unglückliche Ergebnis, daß X. in der Folge die Operationswunde eine Brandanlage davontrug, durch welche seine Erwerbsfähigkeit noch in höherem Grade als bisher beeinträchtigt wurde. Mit Rücksicht hierauf forderte er eine Erhöhung seiner Rente. Die Eisenbahndirektion lehnte seinen Antrag mit der Begründung ab, X. habe sich ohne Zutun der Eisenbahndirektion der Operation unterzogen, das Risiko der Operation sei daher von X. selbst zu tragen. Das Reichsversicherungsamt in Altona hatte jedoch X. die Erhöhung der Rente von 20 auf 30 Prozent genehmigt. Gegenüber war von der Eisenbahndirektion Altona Rekurs eingereicht worden. Das Reichsversicherungsamt wies jedoch den Rekurs mit folgender Begründung zurück: Die Stellung des Selbstverfahrens sei nicht allein die Angelegenheit der Berufsgenossenschaft, sondern in erster Linie auch eine solche des Unfallverletzten selbst. Ihn betraf das Selbstverfahren in allererster Linie, und es sei daher sein Recht und seine Pflicht, für eine Besserung seines Zustandes zu sorgen. Würde die Operation, die sich X. unterzogen habe, zu seiner vollkommenen Heilung geführt haben, so würde die Eisenbahndirektion selbstverständlich die Zahlung der bisherigen Rente von 20 Prozent eingestellt haben. Ebenso, wie sie die Vorteile der Selbstbehandlung für sich in Anspruch nehmen würde, müsse die Berufsgenossenschaft aber auch für die etwaigen Nachteile einstehen. An diesem Ergebnis würde nur dann etwas geändert werden, wenn dem Unfallverletzten bei der Wahl des Selbstverfahrens ein Verschulden zur Last gelegt werden könne. Ein derartiges Verschulden sei aber im Falle X. auszuschließen. X. habe sich nicht an einen beliebigen Arzt, sondern an den zuständigen Kassenarzt gewandt, und dieser habe die Operation für notwendig erklärt, ihm auch ferner der Arzt, durch welchen die Operation abhandelt ausgeführt worden sei, als einen solchen empfohlen, der hierfür besonders geeignet sei. (Vergl. Volkswirtschaftliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, 1914, Nr. 6, S. 75 ff.)

Bücherchau

Welche Rechte hat das uneheliche Kind und seine Mutter? Gemeinverständlich dargestellt und mit Klageformularen, Mustern und ausführlichen Kalendertabellen versehen von Richard Burgemeister. Gesehverlag L. Schwarz u. Comp., Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 1,10 M. Taschenformat.

Wohl auf keinem Gebiete sind im Volke so irrige Ansichten verbreitet als in bezug auf die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter. Auffklärend und belehrend wirkt das von einem Fachmann bearbeitete Buch. Es behandelt die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, Erbrecht, Legitimation, Annahme an Kindesstatt, Vormundschaft, die Verfolgung des Anspruchs auf Unterhalt, Schadenersatz und Entbindungskosten, Zwangsvollstreckungsverfahren usw. Dem Buche, in welchem auch zweidienliche Kalendertabellen für jeden Tag, Klageformulare und sonstige Muster enthalten sind, ist die weiteste Verbreitung zu wünschen und seine Anschaffung ist auch Pflegern und Vormündern zu empfehlen.

Aus dem Baugewerbe

(Unter dieser Rubrik finden Bauunfälle, Submissionsergebnisse, technische Neuerungen im Baugewerbe und dergl. Aufnahme. Berichte über Bauunfälle sind so schnell als möglich einzuliefern.)

Hannover. Am 11. August, nachmittags 4 1/2 Uhr, stürzte unser Kollege Karl Federbusch auf dem Neubau des Herrn Joh. Dieblich, Ecke Luther- und Diekmannstraße, infolge Ausgleitens mit der Leiter aus dem dritten Stockwerk des Treppenhauses ab. Kollege Federbusch zog sich einen doppelten Arm- und Beinbruch zu, außerdem innere Verletzungen.